

## **Aspekte und Überlegungen für eine Verfahrensverordnung KiBiz**

### Antrag Landesmittel Pauschalen, Kindertagespflege, Familienzentren

- Antrag des Jugendamtes auf Gewährung der Landesmittel beim Landesjugendamt zum 15.03. dabei folgende Angaben, unterteilt nach Trägergruppen i. S. § 20 Abs. 1 KiBiz:
  - o Anzahl der Kinder jeder Gruppenform,
  - o Anzahl der Kinder mit Behinderung,
  - o Anzahl und Höhe der Pauschalen für eingruppige Einrichtungen,
  - o Anzahl und Höhe der Pauschalen für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten,
  - o Höhe der Kaltmieten,
  - o Anzahl der U3-Kinder,
  - o Anzahl der Familienzentren,
  - o Anzahl der vom Jugendamt genehmigten Tagespflegeplätze mit Bestätigung, dass für das Kind keine Kindpauschale für die Betreuung in einer Einrichtung gewährt wird.
- Grundlage für den Antrag: Entscheidung der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 19 Abs. 3 KiBiz,
- Antrag elektronisch zu stellen (vorgegebenes verbindliches Verfahren),
- Ausschlussfrist
- LJA fasst Anträge zusammen und berichtet Oberster Landesjugendbehörde zum 25.04.
- LJA bewilligt zum 15.06. durch Leistungsbescheid für den Zeitraum 1.08. bis 31.07. des Folgejahres,

### Antrag Landesmittel Sprachförderung

- Antrag Jugendamt an LJA zu Termin, den Oberste Landesjugendbehörde jährlich im Einvernehmen mit MSW gesondert bekanntgibt,
- LJA legt Oberster Landesjugendbehörde die zusammengefassten Anträge vor,
- LJA bewilligt durch Leistungsbescheid.

### Abrechnung

- Jugendamt stellt Abweichungen für das abgelaufene Kindergartenjahr nach § 19 Abs. 3 KiBiz fest und berichtet Landesjugendamt über das Ergebnis bis zum 31.07. LJA legt zusammengefasste Meldungen Oberster Landesjugendbehörde zu 20.08. vor.
- Rückfluss von Landesmitteln bei Rückforderung des Jugendamtes nach § 20 Abs. 5 S. 1 KiBiz,

### Definitionen

- sozialer Brennpunkt,

### Zahlung der Landesmittel

- Land leistet auf der Grundlage der Entscheidung der Jugendhilfeplanung am Stichtag 15. März festgestellten Anzahl Kindpauschalen Zahlungen für das in demselben Kalenderjahr beginnende Kindergartenjahr,
- Zahlung der Mittel nach Kindpauschalen, Mieten, eingruppige Einrichtungen, soziale Brennpunkte, Familienzentren jeweils im Voraus zu Beginn eines Monats in der Höhe, wie sie zur Leistung von Zahlungen an die Träger erforderlich ist,
- Zahlungen Sprachförderung und Kindertagespflege je zur Hälfte im ersten Monat des Kindergartenjahres und im Februar des Folgejahres,
- Regelung der sich aus der Abrechnung ergebenden Folgen einschließlich der Fälligkeitstermine,

### Trägerwechsel

- bei Trägerwechsel keine erhöhte Förderung nach § 20 Abs. 1 S. 2 KiBiz, wenn der vorherige Träger nicht die Voraussetzungen für den erhöhten Zuschuss nach GTK oder KiBiz erfüllt hat,

### Übergangsvorschriften

- für die Jahre 2008 bis 2010 Zwischensichtung der Abweichung von Planungsdaten 15.03. durch Jugendamt, Meldung an LJA zum 31.08,
- Umgang mit Budgetkindern für Übergangszeit.

### In-Kraft-Treten

am 01.08.2008,

### Außer-Kraft-Treten

am 31.07.2013 (Regelungen des IM zur Befristung von Vorschriften)